



Ich bin dabei

Handbuch für Ehrenamtliche

Erstinformationen für Ehrenamtliche

Impressum

Landkreis Emsland
Geschäftsstelle zur Stärkung des Ehrenamtes
Ordeniederung 1
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 44-13 65
📠 (0 59 31) 44-39-13 65
✉ heike.baalman@emsland.de

<http://www.emsland.de>

Der Inhalt dieses Leitfadens wurde sorgfältig geprüft, eine Garantie hierfür kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso ist eine Haftung ausgeschlossen.

Stand: 22. Juni 2007



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Emsland engagieren sich ca. 110.000 Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich und garantieren so eine breite Palette von Angeboten - sei es im sozialen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereich.

Ich freue mich, dass auch Sie sich für ein Ehrenamt interessieren oder sich bereits entschieden haben, ehrenamtlich aktiv zu werden. Um Sie bei Ihrem Einsatz für die Bürgergesellschaft im Emsland zu unterstützen, habe ich in diesem Ordner einige Informationen für Sie zusammengestellt, die Ihnen den Start ins Ehrenamt erleichtern und einige Ihrer Fragen beantworten sollen.

Verstehen Sie diesen Ordner als Arbeitshilfe, aber auch als Anerkennung Ihrer Bereitschaft, sich in Ihrem Umfeld zu engagieren.

Im ersten Teil des Ordners finden Sie auf jeweils einer Seite eine Kurzinformation zu verschiedenen Fragen, die meiner Meinung nach relevant sind, wenn es darum geht, sich für ein Ehrenamt zu entscheiden. Außerdem wurde eine Liste mit Fragen beigefügt, die Sie nur vor Ort klären können, um zu erfahren, was Sie konkret in Ihrem neuen Ehrenamt erwartet.

Sollten Sie an weiterführenden Informationen zu den Fragen interessiert sein, finden Sie diese als Anhang im zweiten Teil des Ordners unter den jeweiligen Registern.

Lassen Sie mich auch auf die weiterführende Arbeitshilfe für Ehrenamtliche hinweisen, in der Informationen zu den Themen Mitarbeitergewinnung, Projektinitiierung, Projektfinanzierung etc. zusammengefasst werden sollen, und die im nächsten Jahr erscheinen wird.

Ich hoffe, dass Ihnen die Arbeitshilfe den Schritt zum Ehrenamt erleichtert und sich Ihre Erwartungen an die Ihnen dann gestellte Aufgabe erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Hermann Bröring

Meppen, Februar 2007

Basis- Informationen

Ehrenamt ist ...

freiwillig,

unentgeltlich,

für andere

und

findet in einem organisatorischen Rahmen

möglichst kontinuierlich statt.



Übersicht

- 1. In welchem Rahmen kann ich mich engagieren?**
- 2. Wen kann ich ansprechen, wenn ich interessiert bin?**
- 3. Wie bin ich im Ehrenamt versichert?**
- 4. Was muss ich steuerrechtlich beachten (Finanzamt)?**
- 5. Muss ich Voraussetzungen erfüllen?**
- 6. Welche Vorteile habe ich als Ehrenamtliche(r)?**
- 7. Worauf muss ich achten, wenn ich arbeitslos bin?**
- 8. Fragen, die ich vor Ort klären kann.**

1. In welchem Rahmen kann ich mich engagieren?

Wer sich in der heutigen Zeit ehrenamtlich engagieren möchte, kann dies auf vielfältige Weise:

1.1 Vereine

Im Landkreis Emsland gibt es zahlreiche Vereine in unterschiedlichsten Bereichen. Sport- und Gesangs- bzw. Musikvereine sowie auch Heimatvereine gibt es in nahezu jeder Siedlung im Emsland. Ebenso stark sind Jugendgruppen und kirchliche Vereine, wie zum Beispiel Kolping und die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), im Emsland vertreten.

1.2 Projekte/Initiativen

Großes ehrenamtliches Engagement findet heute neben der Vereins- und Verbandsarbeit vor allem in (oftmals) zeitlich begrenzten Projekten statt. Hierzu gehören zum Beispiel die „Agenda 21“-Projekte. So wird etwa in Papenburg ein Stadtführer für Behinderte erstellt. Zu zeitlich begrenzten ehrenamtlichen Einsätzen gehören aber ebenso die Köchinnen, die mit Kinder- oder Jugendgruppen ins Zeltlager fahren, oder die Vorbereitungsgruppe für ein Gemeindefest, in der sich Emsländer(innen) kurzfristig für eine Sache engagieren. Ein zeitlich begrenztes Projekt, das jüngst vom Landkreis Emsland initiiert wurde, ist das Projekt „Job-Tandem“, in dem berufserfahrene Lotsen Jugendliche bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz aktiv unterstützen.

1.3 Privates Engagement/Nachbarschaftshilfe

Sollte Ihnen eher an einem Engagement außerhalb einer Gruppe gelegen sein, so können Sie sich in vielfältiger Weise auch im privaten Bereich engagieren - sei es der regelmäßige Fahrdienst zum Gottesdienst für andere Gemeindemitglieder, die Unterstützung beim Einkauf oder der Besuch bei einer alleinstehenden Person in Ihrer Umgebung. Dies geschieht häufig wie selbstverständlich, aber auch Nachbarschaftshilfe - das Rasenmähen beim Nachbarn, während die Bewohner(innen) im Urlaub sind, oder "nach dem Rechten sehen" bei alleinstehenden Nachbarn - wird zum Ehrenamt gezählt.

1.4 Institutionen/Einrichtungen

Oftmals ist es möglich, sich direkt in Einrichtungen und Institutionen zu engagieren. Hierzu gehören zum Beispiel die Grünen Schwestern der Krankenhausbesuchsdienste oder Gruppen, die gesellige Nachmittage in Seniorenwohnanlagen vorbereiten und durchführen, ebenso wie die Ehrenamtlichen, die sich in den Familienzentren für die Betreuung von Kindern einsetzen. Auch das kirchliche Engagement als Lektor(in) oder Messdiener(in) gehört zum institutionellen Ehrenamt.

2. Wen kann ich ansprechen, wenn ich interessiert bin?

2.1 Landkreis Emsland

Seit Beginn des Jahres 2006 gibt es die zentrale „Geschäftsstelle zur Stärkung des Ehrenamtes“ beim Landkreis Emsland, die Sie bei Fragen rund um das Ehrenamt unterstützt.

2.2 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

In den Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltungen gibt es oftmals Ansprechpartner(innen), die Ihnen weiterhelfen können. Fragen Sie in der Zentrale an, wer für Ihre Frage zuständig sein könnte.

2.3 Kirchen

Sollten Sie an einem Ehrenamt im kirchlichen Bereich interessiert sein, ist es möglich, sich an das Gemeindebüro in Ihrer Kirchengemeinde zu wenden.

Die Vertreter(innen) in der Gemeindeverwaltung oder bei der Kirchengemeinde wissen oftmals auch, wo im Ort Ehrenamtliche in Institutionen, wie Seniorenwohnheimen oder Jugendzentren, aktiv sind bzw. gesucht werden. Sie können sich aber auch direkt an die Institutionen vor Ort wenden.

2.4 Vereine/Verbände

Die Mitglieder der vielfältigen und zahlreichen Vereine im Emsland sind durch ihre aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen vor allem in der Lage, Sie über die Abläufe und Ziele eines Vereines zu informieren.

2.5 Freiwilligenagenturen

Vor allem für den Bereich des projektbezogenen Ehrenamtes und bezüglich der Nachbarschaftshilfen finden Sie Ansprechpartner(innen) in den Freiwilligenagenturen, die es im Emsland in den Orten Emsbüren, Haren (Ems), Lathen, Lingen (Ems), Meppen, Papenburg, Salzbergen und Sögel gibt. Freiwilligenagenturen sind Anlaufstellen für an einem Ehrenamt interessierte Personen, aber auch für Institutionen und Personen, die die Hilfe von Ehrenamtlichen in Anspruch nehmen wollen. Die Mitarbeiter(innen) der Agenturen führen Beratungsgespräche, in denen die Fähigkeiten und Wünsche der interessierten Personen erfragt werden, und bemühen sich um eine passgenaue Vermittlung der Interessierten in ein Ehrenamt.

3. Wie bin ich im Ehrenamt versichert?

Grundsätzlich lässt sich seit Anfang des Jahres 2005 sagen, dass Sie in Ihrem Ehrenamt rundum gut versichert sind.

3.1 Unfallversicherung

Ein Großteil der Ehrenamtlichen genießt seit einer Novellierung des Gesetzes zum 01. Januar 2005 gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Sollten Sie nicht über die gesetzlichen Regelungen versichert sein und auch keine private Unfallversicherung abgeschlossen haben, die im Falle des Falles in Kraft tritt, so wird Ihr persönlicher Unfallversicherungsschutz als Ehrenamtliche(r) über einen Rahmenvertrag des Landes Niedersachsen mit der VGH Versicherung Hannover gewährleistet. Dieser Rahmenvertrag schließt alle in Niedersachsen aktiven Ehrenamtlichen ein und tritt immer nachrangig, das heißt, wenn keine andere Versicherung greift, in Kraft.

Unfallversicherungsschutz gilt während der Ausübung des Ehrenamtes, aber auch auf dem Weg zur Tätigkeit und zurück.

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, die Gesundheit wieder herzustellen oder gegebenenfalls die/den Geschädigte(n) bzw. die Angehörigen zu entschädigen.

3.2 Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherungen übernehmen die durch Dritte an eine Person herangetragenen Regressansprüche oder wehren ungerechtfertigte Ansprüche ab. Bezüglich der Haftpflichtversicherung haben Kirchen und Kommunen Sammelverträge abgeschlossen, über die sie die in ihrem Auftrag ehrenamtlich Engagierten versichern. Viele Vereine verfügen außerdem über Vereinshaftpflichtversicherungen. Außerdem greift seit einigen Jahren in vielen Fällen auch die private Haftpflichtversicherung - sofern eine besteht. Sollte keine Versicherung über den Träger bzw. über eine private Absicherung bestehen, greift auch in diesem Fall der oben bereits genannte Rahmenvertrag. Zu beachten ist jedoch, dass der Rahmenvertrag keine Vereinshaftpflicht ersetzt. Er greift nur dann, wenn gegen Privatpersonen, nicht gegen juristische Personen - wie zum Beispiel Vereine -, Regressansprüche gestellt werden.

4. Was muss ich steuerrechtlich beachten (Finanzamt)?

Steuerrechtlich gilt es zu beachten, dass jegliche Einnahmen gemeldet werden müssen. Für den ehrenamtlichen Bereich gilt jedoch, dass Sie jährlich bis zu 1.848,00 € als so genannte „Übungsleiterpauschale“ einnehmen dürfen, die Sie nicht versteuern müssen. Auf eine regelmäßige, monatliche Auszahlung der Aufwandsentschädigung heruntergebrochen, bedeutet dies eine Summe von 154,00 €, die monatlich steuerfrei eingenommen werden darf. Unter dem Begriff der „Übungsleiterpauschale“ sind Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten zusammengefasst - sei es die tatsächliche Übungsleiterpauschale in Sportvereinen oder aber auch die Fahrtkostenerstattung im Heimatverein. Übungsleiterpauschalen dürfen jedoch nur von als gemeinnützig anerkannten Vereinen und Organisationen bzw. von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgezahlt und quittiert werden, sofern die Tätigkeit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient.

Außerdem sollten Sie bedenken, dass Aufwandsentschädigungen, sofern Sie mehrere erhalten sollten, addiert werden und als Summe ebenfalls den Pauschalbetrag von durchschnittlich 154,00 € monatlich nicht überschreiten dürfen.

Das Bundesministerium der Finanzen plant eine Anhebung der Übungsleiterpauschale sowie weitere steuerrechtliche Vergünstigungen für Personen, welche sich ehrenamtlich engagieren. Diese stehen jedoch noch zur Diskussion und werden gegebenenfalls im Laufe des Jahres in gesetzlicher Form verabschiedet werden.

5. Muss ich Voraussetzungen erfüllen?

Im Großen und Ganzen gilt für den Bereich des Ehrenamtes, dass es genügt, wenn Sie bereit sind, sich für die jeweilige Sache zu engagieren.

Im Bereich des Sports und der Jugendarbeit wird jedoch meist eine Jugendleiter-Card bzw. ein Übungsleiterschein erwartet, sofern Sie mit Gruppen arbeiten. Diese Fortbildungen werden aber üblicherweise über den Träger angeboten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nur zugelassene Träger die Ausstellung der Lizenzen auf Landes- bzw. Bundesebene beantragen können.

Außerdem werden in immer mehr Bereichen des Ehrenamtes, wie zum Beispiel im Bereich der Hospiz oder auch bei der Begleitung von Demenzerkrankten, Grundausbildungen oder Fortbildungen angeboten, um die Ehrenamtlichen auf schwierige Aufgaben vorzubereiten und somit ein Stück weit zu entlasten. Diese Fortbildungen werden jedoch zumeist für die Teilnehmer(innen) kostenlos angeboten bzw. die entstehenden Kosten anteilig oder sogar ganz von den jeweiligen Vereinen bzw. Einrichtungen übernommen.

6. Welche Vorteile habe ich als Ehrenamtliche(r)?

Ein Ehrenamt sollte Ihnen ermöglichen, Ihre Wünsche und Erwartungen an die Tätigkeit zu erfüllen. Durch ein Ehrenamt erhalten Sie außerdem die Gelegenheit, die Gesellschaft in Ihrer Umgebung aktiv mitzugestalten. Neben der Erfüllung eigener Interessen gibt es jedoch auch weitere (gesetzlich geregelte) Vorteile für Ehrenamtliche.

6.1 Kompetenznachweise

Sie können sich vom Träger Ihrer Tätigkeit ein Zeugnis in Form eines Kompetenznachweises oder einer Tätigkeitsbescheinigung über Ihr ehrenamtliches Engagement ausstellen lassen. Dieser Nachweis ist zum Beispiel dann von Vorteil, wenn Sie ihn bei Bewerbungsunterlagen anfügen können. Immer mehr Unternehmen schätzen die durch ein Ehrenamt erworbenen sozialen Kompetenzen und lassen diese Erfahrungen in ihre Entscheidungen einfließen. Das Land Niedersachsen hat zu diesem Zweck einen landesweit einheitlichen Kompetenznachweis gestaltet, der durch Ihren Träger individuell auf Sie ausgestellt werden kann.

6.2 Arbeitsbefreiung

Laut Gesetz gibt es für Ehrenamtliche aus verschiedenen Bereichen Ansprüche auf Arbeitsbefreiung. Hierzu gehört zum Beispiel der Anspruch auf maximal 12 Tage Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports, der Jugendleiter(innen), die die Jugendleiter-Card besitzen, betrifft. Die Entgeltfortzahlung liegt hierbei jedoch im Ermessen des Arbeitgebers, weshalb nicht pauschal von „Sonderurlaub“ gesprochen werden kann. Ehrenamtlicher Einsatz in Gefahrenabwehr und Nothilfe (zum Beispiel Feuerwehr) wird unter Entgeltfortzahlung freigestellt. Der Verlust, der dem Arbeitgeber durch die Abwesenheit der/des Ehrenamtlichen entsteht, wird ihm jedoch aus öffentlichen Mitteln zurückerstattet, sofern er darauf besteht. Ebenso werden Arbeitnehmer(innen) für gesetzlich geregelte Ehrenämter als Schöffe oder Richter(in) freigestellt.

6.3 Jugendleiter-Card (JuLeiCa)

Für die Besitzer(innen) einer JuLeiCa gibt es weitere Vergünstigungen. Hierzu gehören Rabatte in diversen Geschäften, aber auch in Museen oder Schwimmbädern.

6.4 SportEhrenamtsCard

Im Bereich des Sports gibt es seit Juni 2006 die SportEhrenamtsCard (SEC), die vom Niedersächsischen Turnerbund und dem Landessportbund Niedersachsen e. V. entwickelt wurde und die bisherige Vorteilskarte „GymCard“ ablöst.

Informationen zu den Vergünstigungen und zur Beantragung erhalten Sie unter www.sportehrenamtscard.de oder der SEC-Hotline (05 11) 9 80 97 50.

7. Worauf muss ich achten, wenn ich arbeitslos bin?

Für Arbeitslose galt bis Ende 2001, dass ihr ehrenamtliches Engagement einen zeitlichen Rahmen von 14,99 Stunden wöchentlich nicht überschreiten durfte, da sie ansonsten dem Arbeitsmarkt nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stünden. Bei einer Überschreitung dieses Zeitrahmens verlor die oder der Arbeitslose den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Seit dem 01. Januar 2002 gilt nun, dass ein Ehrenamt sowie eine mögliche Aufwandsentschädigung angezeigt werden müssen und die Wiedereingliederung in den Beruf durch die Ausübung nicht behindert werden darf. Das Ehrenamt muss unentgeltlich geleistet werden, wobei eine Aufwandsentschädigung, die 154,00 € monatlich nicht überschreitet im Sinne der steuerfreien Übungsleiterpauschale als unentgeltlich, gilt. Sofern diese Kriterien zutreffen, ist der zeitliche Rahmen des Ehrenamtes - ob mehr oder weniger als 15 Stunden wöchentlich - seit 2002 irrelevant.

Sollten Sie sich ehrenamtlich engagieren wollen, ist es jedoch immer ratsam, dies mit Ihrer/Ihrem Sachbearbeiter(in) bzw. Fallmanager(in) in der Agentur für Arbeit bzw. im Zentrum für Arbeit abzusprechen.

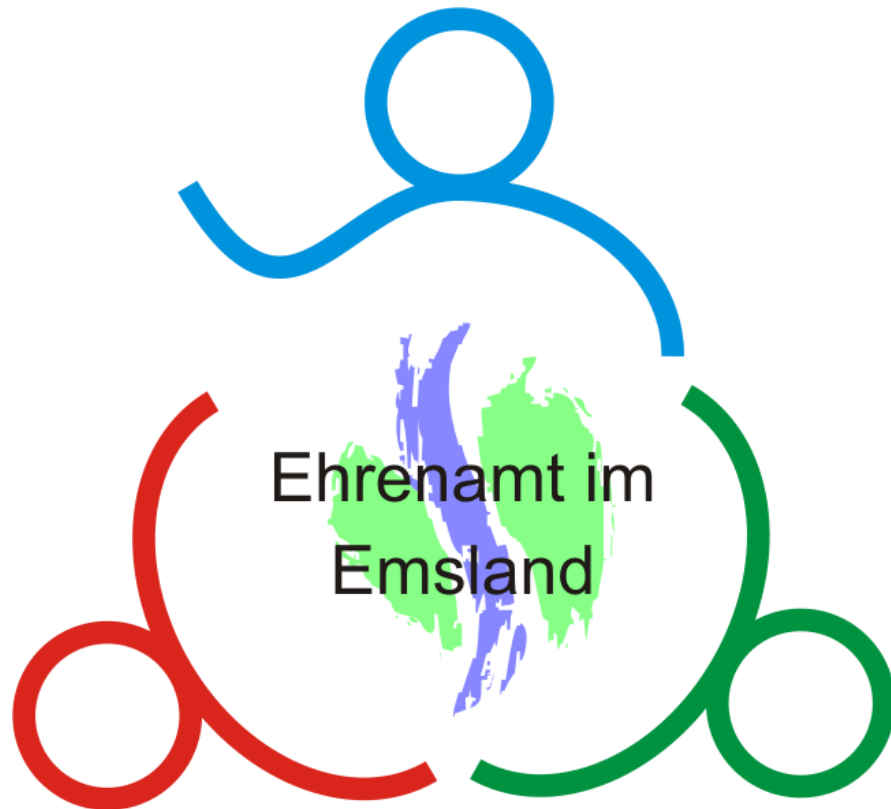
Es gilt in jedem Fall, dass ein Ehrenamt - egal in welchem Umfang -

1. nicht Ihre eigenen Bemühungen, in Arbeit zu gelangen, behindern darf, und
2. Sie nicht daran hindern darf, Vorschlägen zur beruflichen Eingliederung von Seiten der Agentur für Arbeit oder des Zentrums für Arbeit unverzüglich Folge zu leisten.

8. Fragen, die ich vor Ort klären kann.

Es gibt eine Reihe von Fragen, die sicherlich relevant sind, aber nicht pauschal beantwortet werden können, sondern die Sie nur direkt vor Ort mit dem Träger Ihres zukünftigen Ehrenamtes klären können:

- **Welche Aufgaben muss ich im Rahmen meines Ehrenamtes erfüllen?**
- **Muss ich Voraussetzungen erfüllen?**
- **Inwiefern stehe ich durch mein Ehrenamt in der Öffentlichkeit?**
- **Wie viel Zeit wird das Ehrenamt in Anspruch nehmen?**
- **Wer arbeitet mit mir zusammen?**
- **Wie bin ich während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit konkret über den Träger abgesichert?**
- **Was sind meine Rechte? Was sind meine Pflichten?**
- **Wie sind die Strukturen?**
- **Kommen Kosten auf mich zu, und wenn ja, welche?**
- **Gibt es eine Aufwandsentschädigung?**



**Ansprechpartner(innen),
Adressen
&
Links**



Sehr geehrte Ehrenamtliche,
sehr geehrter Ehrenamtlicher,

damit Sie Informationen immer schnell zur Hand haben, wurden für Sie in dieser Liste Adressen und Telefonnummern von Ansprechpartner(innen) auf Kreisebene zusammengestellt, die Ihnen weiterhelfen bzw. an die örtlichen Vertreter(innen) verweisen können. Aufgrund des Umfangs konnten die örtlichen Vertreter(innen) nicht alle aufgelistet werden.

Außerdem können oft auch die örtlichen Dekanate und Gemeindeverwaltungen, deren Adressen in die Liste aufgenommen wurden, Auskunft geben.

Im Anschluss an die Adressenliste finden Sie ferner eine Reihe interessanter Links zum Thema Ehrenamt.

Viel Spaß beim Surfen!

Ansprechpartner(innen)

Landkreis Emsland

Geschäftsstelle zur Stärkung des Ehrenamtes

Heike Baalman

Ordeniederung 1

49716 Meppen

☎ (0 59 31) 44-0 (Zentrale)

📠 (0 59 31) 44-36 21

✉ heike.baalman@emsland.de

Freiwilligenagenturen

Freiwilligenagenturen sind Zentren zur Vermittlung von interessierten Ehrenamtlichen und suchenden Organisationen, Personen und Vereinen.

Ihre Mitarbeiter(innen) versuchen, die Interessierten möglichst passgenau - das heißt, abgestimmt auf ihre Bedürfnisse, Wünsche und Fähigkeiten - in ein Ehrenamt zu vermitteln.

Freiwilligenagentur Bawinkel

Treffpunkt Ehrenamt

Andrea Marheineke

Gewerbegebiet 6

49844 Bawinkel

☎ (0 59 63) 17 86

✉ andreamarheineke@web.de

Freiwilligenagentur Emsbüren

Alexander Herbermann

Dahlhok 23 a

48488 Emsbüren

☎ (0 59 03) 96 99 36

Freiwilligenagentur Haren (Ems)

Haus der Sozialen Dienste

Martin Schwill

Kirchstraße 25 b

49733 Haren (Ems)

☎ (0 59 32) 99 67 34

✉ fag-haren@ewetel.net

Freiwilligenagentur Lathen

Hermann-Löns-Straße 2

49762 Lathen

☎ (0 59 33) 80 88

Freiwilligenagentur der Stadt Lingen (Ems)

Frans Coolen
Heinrichstraße 8
49835 Wietmarschen

☎ (0 59 08) 89 40

Freiwilligen-Zentrum Lingen (Ems)

Lindenstraße 13
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 9 12 46 40

✉ info@freiwilligen-zentrum-lingen.de
www.freiwilligenzentrum-lingen.de

Senioren Freiwilligen Agentur Meppen

Im Sack 12
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 40 80 35

Markt der Talente

Haus Friederike
Friederikenstraße 50
26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 92 13 82

✉ marktdertalente@papenburg.de

Freiwilligenagentur Salzbergen

Bärbel Klinge
Kantstraße 10
48499 Salzbergen

☎ (0 59 76) 9 43 21

✉ seniorenbeirat-salzbergen@gmx.de

Freiwilligen-Agentur Sögel

Kurt Grieß
Albert-Trautmann-Straße 69
49751 Sögel

☎ (0 59 52) 99 05 25

✉ seniorenzentrum.soegel@ewetel.net
www.ewetel.net/~seniorenzentrum.soegel

Verbände/Vereine

AIDS-Hilfe Emsland

Mühlenstiege 3
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 5 41 21

✉ ah-emsland@t-online.de

[www. Aidshilfe-emsland.de](http://www.Aidshilfe-emsland.de)

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Emsland e. V.

Schützenstraße 17
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 31 11

BDKJ-Regionalverband Emsland

Marstall Clemenswerth
Clemenswerth 1
40751 Sögel

☎ (0 59 52) 2 07-1 40

Bürgerhilfe Kreisverband Emsland e. V.

Deichort 2
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 88 21-0

BUND Kreisgruppe Emsland

Claus Alfes
Am Waldhügel 24
49811 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 7 30 80

✉ claus.alfes@t-online.de

www.bund-niedersachsen.de/kg/emsland

Caritasverband für den Landkreis Emsland

Domhof 18
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 9 84 20

✉ LK-Emsland@caritas-os.de

Deutscher Familienverband Kreisverband Emsland Süd

Jahnstraße 10
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 4 76 31

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Emsland-Mitte e. V.

Riedemannstraße 2
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 8 76 58-0

**Deutscher Kinderschutzbund e. V.
Ortsverband Lingen (Ems)**

Christine Richter-Brüggen
Wilhelmstraße 40 a
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 22 62

**Deutscher Kinderschutzbund e. V.
Ortsverband Papenburg-Aschendorf**

Marlies Uchtmann
An der Marktkirche 6
26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 37 03

Diakonisches Werk der ev.-luth. Kirche

Schützenstraße 16
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 9 81 50

✉ diakonie-meppen@web.de

Diakonisches Werk der ev.-ref. Kirche

Lager Wiesen 1
49838 Gersten

☎ (0 59 04) 96 43 87

Deutsches Rotes Kreuz Meppen

Dalumer Straße 17
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 1 31 38

✉ drk-meppen@ewetel.net

Deutsches Rotes Kreuz Lingen (Ems)

Jahnstraße 4
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 80 03 30

✉ drk-lingen@t-online.de

Deutsches Rotes Kreuz Papenburg

Rathausstraße 11
26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 9 12 30

✉ rotes-kreuz@drk-papenburg.de

Emsländischer Heimatbund e. V.

Ludwig Grave
Ludmillenstraße 8
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 1 40 31
✉ info@ehb-emsland.de
www.ehb-emsland.de

Kfd Region Aschendorf

Anna Schindler
Ost-West-Straße 2
49779 Niederlangen-Siedlung

☎ (0 59 39) 2 57

Kfd Region Freren

Margret Hoffhaus
Barlage 2
49838 Wettrup

☎ (0 59 09) 2 10

Kfd Region Haren (Ems)

Gaby Brand
Rosenkamp 12
49733 Haren (Ems)

☎ (0 59 32) 34 32

Kfd Region Hümmling

Helene Schmits
Tichelpläcke 12
26901 Lorup

☎ (0 59 54) 91 91

Kfd Region Lingen (Ems)

Christel Kleppe
Am Feldkamp 33
48499 Salzbergen

☎ (0 59 76) 5 05

Kfd Region Meppen

Monika Jansen
Lindenstraße 12
49770 Herzlake

☎ (0 59 62) 14 71

KoBs - Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfe

Lingener Straße 13
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 1 40 00
✉ selbsthilfe1@ewetel.net
www.selbsthilfe-emsland.de

Kolping Emslandbüro

August Roosmann
Frerener Straße 34
49832 Messingen

☎ (0 59 05) 4 00

Kreissportbund Emsland

Schlaunallee 11 a
49751 Sögel

☎ (0 59 52) 94 01 01

✉ info@ksb-emsland.de

www.ksb-emsland.de

Landfrauenverband Emsland/Grafschaft Bentheim

Christiane Schütte
Flaarweg 5
26899 Rhede (Ems)

☎ (0 49 64) 91 49 29

Lingener Tafel e. V.

Edeltraut Graeßner
Langschmidtsweg 17a
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 83 16 66

✉ info@lingener-tafel.de

www.lingener-tafel.de

Malteser Hilfsdienst e. V.

Lengericher Straße 39
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 5 90 96

✉ malteser-lingen@t-online.de

Malteser Hilfsdienst e. V.

Flachsmeerstraße 14 - 16
26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 97 42 20

NABU-Regionalgeschäftsstelle Emsland/Grafschaft Bentheim

Bahnhofstraße 43
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 4 09 96 30

✉ nabu.el-noh@t-online.de

www.nabu-emsland.de

Paritätischer Emsland

Lingener Straße 13
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 1 80 00

✉ germer_grote_b@paritaetischer.de
www.paritaetischer.de

Regionalmusikverband Emsland/Grafschaft Bentheim e. V.

Dennis Rape
Habichtstraße 3
49832 Freren

☎ (0 59 02) 51 12

✉ drummerband@gmx.de
www.rmv-musik.de

Sängerbund Emsland/Grafschaft Bentheim

Josef Scherp
Wacholderstraße 10
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 4 81 12

✉ josef.scherp@t-online.de
www.saengerbundemsland-grafschaftbentheim.cvnb.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Hauptstraße 50
26897 Esterwegen

☎ (0 59 55) 28 71

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Bögenstraße 12
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 80 06 20

✉ skf-lingen@t-online.de
www.skf-lingen.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Nagelshof 21 b
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 9 84 10

✉ skf-meppen@t-online.de
www.skf-meppen.de

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V.

Gutshofstraße 46
26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 6 60 78-0

✉ schmidt@skfm-papenburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e. V.

Zur Handelsschule 1
49480 Schapen

☎ (0 54 58) 12 33

SKM Lingen (Ems) e. V.

Lindenstraße 13
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 9 12 46-0

✉ skm@skm-lingen.de

www.skm-lingen.de

Sozialdienst katholischer Männer e. V.

Margaretenstraße 23
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 9 31 10

✉ g.goeken@skm-meppen.de

www.skm-meppen.de

Sozialverband Deutschland e. V. Kreisverband Emsland

Christiane Bentlage
Kolpingstraße 10
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 28 91

✉ sovd-el@ewetel.net

Telefonseelsorge Emsland e. V.

Günter Göken
Röntgenstraße 24
49716 Meppen

☎ (08 00) 1 11 01 11

Theaterpädagogisches Zentrum der emsländischen Landschaft e. V.

Universitätsplatz 5 - 6
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 91 66 30

✉ info@tpz-lingen.de

www.tpz-lingen.de

Anschriften der Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindeverwaltungen

Samtgemeinde Dörpen

Hauptstraße 25
26892 Dörpen

☎ (0 49 63) 4 02-0

✉ samtgemeinde@doerpen.de

www.doerpen.de

Gemeinde Emsbüren

Markt 18
48488 Emsbüren

☎ (0 59 03) 93 05-0

✉ info@emsbueren.de

www.emsbueren.de

Samtgemeinde Freren

Markt 1
49832 Freren

☎ (0 59 02) 9 50-0

✉ info@freren.de

www.freren.de

Gemeinde Geeste

Am Rathaus 3
49744 Geeste-Dalum

☎ (0 59 37) 69-0

✉ info@geeste.de

www.geeste.de

Stadt Haren (Ems)

Neuer Markt 1
49733 Haren (Ems)

☎ (0 59 32) 8-0

✉ info@haren.de

www.haren.de

Stadt Haselünne

Krummer Dreh 18/19
49740 Haselünne

☎ (0 59 61) 5 09-0

✉ stadthaseluenne@haseluenne.de

www.haseluenne.de

Samtgemeinde Herzlake

Neuer Markt 4
49770 Herzlake

☎ (0 59 62) 88-0

✉ samtgemeinde@herzlake.de
www.herzlake.de

Samtgemeinde Lathen

Große Straße 3
49762 Lathen

☎ (0 59 33) 66-0

✉ info@lathen.de
www.lathen.de

Samtgemeinde Lengerich

Mittelstraße 15
49838 Lengerich

☎ (0 59 04) 93 28-0

✉ info@lengerich-emsl.de
www.lengerich-emsl.de

Stadt Lingen (Ems)

Elisabethstraße 14 - 16
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 91 44-0

✉ stadt@lingen.de
www.lingen.de

Stadt Meppen

Markt 43
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 1 53-0

✉ info@meppen.de
www.meppen.de

Samtgemeinde Nordhümmling

Poststraße 13
26897 Esterwegen

☎ (0 59 55) 2 00-0

✉ info@nordhuemmling.de
www.nordhuemmling.de

Stadt Papenburg

Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 82-0

✉ info@papenburg.de
www.papenburg.de

Gemeinde Rhede (Ems)

Gerhardyweg 1
26899 Rhede (Ems)

☎ (0 49 64) 91 82-0
✉ gemeinde@rhede-ems.de
www.rhede-ems.de

Gemeinde Salzbergen

Franz-Schratz-Straße 12
48499 Salzbergen

☎ (0 59 76) 94 79-0
✉ info@salzbergen.de
www.salzbergen.de

Samtgemeinde Sögel

Ludmillenhof
49751 Sögel

☎ (0 59 52) 2 06-0
✉ samtgemeinde@soegel.de
www.soegel.de

Samtgemeinde Spelle

Hauptstraße 43
48480 Spelle

☎ (0 59 77) 9 37-0
✉ samtgemeinde@spelle.de
www.spelle.de

Gemeinde Twist

Flensbergstraße 1
49767 Twist

☎ (0 59 36) 93 30-0
✉ info@twist-emsland.de
www.twist-emsland.de

Samtgemeinde Werlte

Marktstraße 1
47757 Werlte

☎ (0 59 51) 2 01-0
✉ samtgemeinde.werlte@werlte.de
www.werlte.de

Jugendringe im Emsland

Jugendringe sind Zusammenschlüsse zahlreicher Jugendverbände und -organisationen vor Ort, die die gemeinsamen Interessen - vor allem gegenüber der Politik - vertreten.

Kreisjugendring Emsland

Geschäftsstelle

1. Vorsitzender Bernd Overhoff

Hauptkanal links 67

26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 27 57

✉ info@kreisjugendring-emsland.de

www.kreisjugendring-emsland.de

Stadtjugendring Haren (Ems)

Jens Meyering

Ostereschweg 30

49733 Haren (Ems)

✉ jens@sjr-haren.de

www.sjr-haren.de

Stadtjugendring Meppen

Dekanatsjugendbüro

Tim Liese

Domhof 18

49716 Meppen

☎ (0 59 31) 1 89 96


Amtsgerichte/Vereinsregister

Seit Anfang des Jahres 2007 befindet sich das Vereinsregister nicht mehr in den Amtsgerichten Lingen (Ems), Meppen und Papenburg, sondern im Amtsgericht Osnabrück. Dort können alle Eintragungen bzw. Änderungen vorgenommen werden. Das Vereinsregister können sie außerdem unter www.handelsregister.de kostenlos einsehen.

Amtsgericht Osnabrück

Kollegienwall 29-31

49074 Osnabrück

 (05 41) 3 15 22 40

Kirchen

Ehrenamtliches Engagement findet auch bzw. vor allem im Bereich der Kirchen im Emsland statt. An dieser Stelle sollen nur die seit 2007 existierenden Großdekanate Emsland Nord, Mitte, Süd sowie das Kirchenkreisamt Emsland-Bentheim und der Synodalverband Emsland-Osnabrück genannt werden, bei denen Sie sich informieren können. Zur weiteren Information können Sie sich außerdem an Ihre eigene Kirchengemeinde wenden.

Dekanatsbüros im Emsland

Dekanatsbüro Emsland-Nord

(bisherige Dekanate Aschendorf und Hümmling)

Thomas Kramer

Kirchstraße 14

26871 Papenburg

✉ referent-kramer@web.de

Dekanatsbüro Emsland-Mitte

(bisherige Dekanate Haren (Ems) und Meppen)

Ludger Plogmann

Kuhstraße 40

49716 Meppen

☎ (0 59 31) 88 99 01

✉ ludger.plogmann@kg.bistum-os.de

Dekanatsbüro Emsland-Süd

(bisherige Dekanate Lingen (Ems) und Freren)

Bernward Rusche

Burgstraße 21 a

49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 96 62 00 57

✉ deklingen.rusche@ewetel.net

evangelisch-lutherische Kirche

Kirchenkreisamt Emsland-Bentheim

Hüttenstraße 12

49716 Meppen

☎ (0 59 31) 49 09-0

evangelisch-reformierte Kirche

Synodalverband Emsland-Osnabrück

Präses Pastor Alfred Mengel

Hermann-Meyer-Straße 3

49848 Lengerich

☎ (0 59 04) 4 52

Dekanatsjugendbüros

Dekanatsjugendbüro Aschendorf

Christian Griep-Raming
Hauptkanal links 64
26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 27 57

✉ buero@djb-aschendorf.de
www.djb-aschendorf.de

Dekanatsjugendbüro Freren

Kerstin Töniges
Goldstraße 13
49832 Freren

☎ (0 59 02) 12 09

✉ info@djb-freren.de
www.djb-freren.de

Dekanatsjugendbüro Haren (Ems)

Frauke Neuber
Kirchstraße 25 a
49733 Haren (Ems)

☎ (0 59 32) 54 41

✉ DJB-Haren@ewetel.net
www.djb-haren.de

Dekanatsjugendbüro Hümmling

Ewald Mescher
Marstall Clemenswerth
49751 Sögel

☎ (0 59 52) 2 07-1 30

✉ djb-huemmling@t-online.de

Dekanatsjugendbüro Lingen (Ems)

Holger Berentzen
Burgstraße 21
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 15 22

✉ djb@kjd-lingen.de
www.kjd-lingen.de

Dekanatsjugendbüro Meppen

Tim Liese
Domhof 18
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 1 89 96

✉ djb-meppen@web.de
www.djb-meppen.de

Kirchenkreise

Ev.-luth. Kirchenkreisamt

Hüttenstraße 12

49716 Meppen

☎ (0 59 31) 4 90 90

✉ KKA.Meppen@evlka.de

Evangelische Jugend Emsland-Bentheim

Waldemar Kerstan

Schützenstraße 16

49716 Meppen

☎ (0 59 31) 84 59 15

✉ kkjd@ejeb.de

www.ejeb.de

Ev.-ref. Jugendarbeit

Daniela Weiß

Wilhelmstraße 40 b

49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 9 11 99 20

Bildungseinrichtungen

Evangelische Erwachsenenbildung Emsland/Bentheim e. V.

Ootmarsumer Weg 4
48527 Nordhorn

☎ (0 59 21) 88 02-15

✉ eeb.nordhorn@evlka.de

www.eeb-niedersachsen.de/nordhorn

Haus der Begegnung - Kloster Ahmsen

Am Kloster 8
49774 Lähden

☎ (0 59 64) 93 99-0

✉ hausderbegegnung@debitel.net

www.maristen-ahmsen.de

HÖB - Historisch-ökologische Bildungsstätte Emsland in Papenburg e. V.

Spillmannsweg 30
26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 97 88-0

✉ info@hoeb.de

www.hoeb.de

Jugendbildungsstätte Marstall Clemenswerth

Clemenswerth 1
49751 Sögel

☎ (0 59 52) 2 07-0

✉ info@marstall-clemenswerth.de

www.marstall-clemenswerth.de

Kolping-Bildungshaus-Salzbergen

Kolpingstraße 4
48499 Salzbergen

☎ (0 59 76) 25 85

✉ info@kbs-salzbergen.de

www.kbs-salzbergen.de

Katholische Erwachsenenbildung Lingen e. V.

Gerhard-Kues-Straße 16
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 61 02-2 02

✉ lingen@keb-emsland.de

www.keb-emsland.de

Katholische Erwachsenenbildung Meppen e. V.

Nagelshof 21 b
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 40 86-0
✉ meppen@keb-emsland.de
www.keb-emsland.de

Katholische Erwachsenenbildung Sögel e. V.

Am Markt 5
49751 Sögel

☎ (0 59 52) 15 56
✉ soegel@keb-emsland.de
www.keb-emsland.de

Ländliche Erwachsenenbildung Emsland

Bahnhofstraße 77
49832 Freren

☎ (0 59 02) 72 72
✉ emsland@leb.de
www.leb-emsland.de

Ludwig-Windthorst-Haus

Katholisch-soziale Akademie
Gerhard-Kues-Straße 16
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 61 02-0
✉ info@lwh.de
www.lwh.de

Volkshochschule Lingen (Ems)

Am Pulverturm
49808 Lingen (Ems)

☎ (05 91) 9 12 02-0
✉ info@vhs-lingen.de
www.vhs-lingen.de

Volkshochschule Meppen gGmbH

Herzog-Arenberg-Straße 7
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 93 73-0
✉ info@vhs-meppen.de
www.vhs-meppen.de

Volkshochschule Papenburg gGmbH

Alte Villa
Hauptkanal rechts 72
26871 Papenburg

☎ (0 49 61) 82-2 19
✉ kontakt@vhs-papenburg.de
www.vhs-papenburg.de

Kompetenzteam der *senior*Trainer(innen)

Das Kompetenzteam der *senior*Trainer(innen) wurde aus den in den vergangenen Jahren im Rahmen eines Bundesprojektes ausgebildeten emsländischen *senior*Trainer(innen) gebildet. *Senior*Trainer(innen) sollen ihr Erfahrungswissen nutzen, um Initiativen zu unterstützen und zu begleiten.

Heidmarie Fischer

Fliederstraße 13
49716 Meppen

☎ (0 59 31) 1 26 06

✉ heifische@t-online.de

Ulrich Hanschke

Heidswiemoor 19
49762 Lathen

☎ (0 59 33) 88 12

✉ ulrich.hanschke@t-online.de

Gerhard Haking

Rosenweg 5
48480 Lünne

☎ (0 59 06) 4 37

✉ haking_dieterichs@yahoo.de

Klaus Speil

Pater-Schürmann-Straße 5
49774 Lähden

☎ (0 59 64) 17 99

✉ klaus.speil@ewetel.net

Theo Weggert

Loher Straße 7
49832 Freren

☎ (0 59 02) 2 18

✉ tweggert@web.de

Linkliste

www.emsland.de

Offizielle Website des Landkreis Emsland.

www.emside.de

Jugendserver des Landkreises Emsland.

www.selbsthilfe-emsland.de

Homepage der Kontakt- und Beratungsstelle für Selbsthilfe im Emsland in Trägerschaft des Paritätischen Emsland.

www.freiwilligenserver.de

Informationen und Materialien rund um das Ehrenamt, die offizielle Seite zum Ehrenamt vom Land Niedersachsen.

www.jugendserver-niedersachsen.de

Homepage des Landesjugendringes Niedersachsen.

www.freiwilligenakademie.de

Homepage der Freiwilligenakademie Niedersachsen in Hannover, Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche.

www.ehrenamt.de

Homepage der Akademie für Ehrenamtlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

www.pro-ehrenamt.de

Internetseite der Landesarbeitsgemeinschaft „Pro Ehrenamt e. V.“ mit Informationen bezüglich Ehrenamt.

www.freiwillig.de

Homepage des Bundesnetzwerkes Bürgerschaftliches Engagement.

www.wegweiser-buergergesellschaft.de

Internetportal der Stiftung Mitarbeit zum Thema Bürgergesellschaft und -beteiligung.

www.stiftungsindex.de

Alle deutschen Stiftungen auf einen Blick, und zwar mit Suchfunktion.

www.stiftungen.org

Informationen über Stiftungen ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten.

www.maecenata.de

Informationen über Mäzenatentum (private Förderungen), Suchmaschine für Stiftungen.

www.buergerstiftungen.de

Wo gibt es welche Bürgerstiftungen und wie funktionieren sie?

www.jugendmarke.de

Die Stiftung deutsche Jugendmarke fördert innovative Projekte im Bereich der Jugendhilfe.

www.bmfsfj.de

Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Informationen und Materialien zum Thema freiwilliges Engagement.

www.zentrum-zivilgesellschaft.de

Informationen über die Modellprojekte des Bundes „EFI“ und „Generationsübergreifende Freiwilligendienste“.

www.bagfa.de

Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in der Bundesrepublik Deutschland.

www.juleica.de

Informationen rund um die Jugendleiter-Card.

www.seniortrainer.de

Informationen zum Modellprojekt EFI-Erfahrungswissen für Initiativen und rund um die seniorTrainer(innen).

www.koordinierungsstelle-alt-und-jung.de

Informationen zu verschiedenen Seniorenprojekten in Niedersachsen.

www.ehrenamt-im-sport.de

Informationen rund um das Ehrenamt im Sport, Fortbildungen, Preise etc.

www.diegesellschaft.de

Wie soll unsere Gesellschaft künftig aussehen? Diskussionsforen, Projektideen, aber auch Fördermöglichkeiten. Träger ist die Aktion „Mensch“.

www.freiwilligen-kultur.de

Texte, Links und Literatur zum Thema Ehrenamt.

www.buerger-fuer-buerger.de

Deutsches Forum für freiwilliges Engagement und Ehrenamt.

www.bpb.de

Internetseite der Bundeszentrale für politische Bildung - Literatur zum Thema Ehrenamt, Stiftungen etc.

www.b-b-e.de

Informationen rund um das Thema Ehrenamt vom Bundesnetzwerk bürgerschaftliches Engagement.

www.vereine.de

Datenbank für Vereine.

www.bdvv.de

Internetseite des Bundesverbandes deutscher Vereine und Verbände e. V. (bdvv).

www.vereins-akademie.de

Angebot und Durchführung bedarfsgerechter Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und Seminare.

www.vereinsknowhow.de

Know-how für Vereine und gemeinnützige Organisationen.

www.aktive-buergerschaft.de

Informationsportal für Bürgerstiftungen, Corporate Citizenchip, Dritte-Sektor-Forschung, Nonprofit Management und Bürgerengagement.

www.mitarbeit.de

Informationen zu Förderungen, Arbeitshilfen und Projektideen.

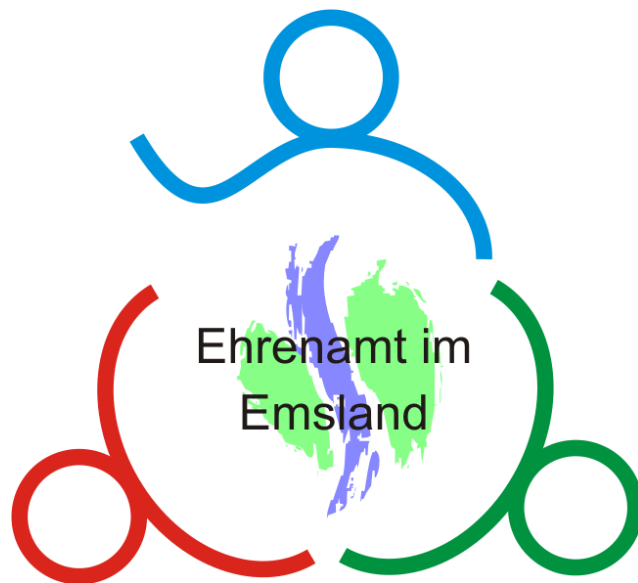
www.agev.info

Internetseite der Arbeitsgemeinschaft eingetragener Vereine.

www.koordinierungsbuero-alt-und-jung.de

Niedersächsische Informationsplattform zum Thema Mehrgenerationenbegegnungen und generationsübergreifende Projekte.

Versicherungsschutz im Ehrenamt



Vorbemerkung

Die Frage nach dem Versicherungsschutz im Ehrenamt führt oft zu Verunsicherungen. Deshalb soll dieser Leitfaden Ihnen mit seinen Informationen Sicherheit verschaffen, wie Sie während der Ausübung Ihres Ehrenamtes versichert sind.

Erfreulicherweise wurden seit Erscheinen des letzten Leitfadens „Versicherungsschutz für Ehrenamtliche und unentgeltlich Tätige“ des Landkreises Emsland umfassende Änderungen bezüglich des Versicherungsschutzes zum Vorteil der Ehrenamtlichen auf Bundes- wie auf Landesebene vorgenommen.

Allgemeines

Unter **Ehrenamt** werden zahlreiche Tätigkeiten in der Gesellschaft zusammengefasst. Als Kriterien werden dafür folgende Punkte angebracht:

Es ist

- **freiwillig,**
- **unentgeltlich,**
- **für andere**

und

- **findet in einem organisatorischen Rahmen**
- **möglichst kontinuierlich statt.**



Unfallversicherung im Ehrenamt

1. Gesetzliche Unfallversicherung

1.1 Aufgaben der Unfallversicherung

Aufgabe der Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten bzw. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen oder sie bzw. ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung sind Unfälle auf dem direkten Weg von oder zu der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie Unfälle während der Ausübung des Ehrenamtes abgesichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung gleicht Gesundheitsschäden aus, die Ehrenamtliche selbst erleiden, nicht aber Schäden die anderen durch Ehrenamtliche zugefügt werden. Hier greift die Haftpflichtversicherung.

Sachschäden werden von der gesetzlichen Unfallversicherung nur dann übernommen, wenn sie Nothelfer(innen) bzw. ehrenamtliche Helfer(innen) in Rettungsorganisationen betreffen.

1.2 Versicherte

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass diejenigen Personen gesetzlich unfallversichert sind, die sich im Interesse der Allgemeinheit engagieren. Zu diesen Personen gehören:

1.2.1 Ehrenamtlich Tätige in Rettungsunternehmen

Ehrenamtlich Tätige in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz sind gesetzlich unfallversichert. Neben den Personenschäden werden bei dieser Personengruppe auch Sachschäden übernommen, jedoch nur, wenn sie im direkten Zusammenhang mit dem ausgeübten Ehrenamt stehen. So wird zum Beispiel ein Handy, das bei der Rettung eines Ertrinkenden verloren geht, das von dem Rettungsunternehmen als notwendiges Mittel zur Kommunikation während der Ausübung des Ehrenamtes erachtet wird, ersetzt.

Versicherungsschutz gilt auch für Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -)

1.2.2 Ehrenamtlich Tätige im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege

Personen, die sich im Rahmen des Gesundheitswesens oder der Wohlfahrtspflege, das heißt, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen, für sozial Benachteiligte oder schutzbedürftige Menschen, wie Kinder, Jugendliche bzw. pflegebedürftige, kranke, alte und behinderte Menschen, einsetzen, sind gesetzlich unfallversichert. Die Hilfeleistungen

werden im Auftrag oder mit Unterstützung einer wohlfahrtspflegerischen Organisation, wie zum Beispiel den Wohlfahrtsverbänden, erbracht.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)

1.2.3 Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen sowie Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden

- Gesetzlich unfallversichert sind die für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ehrenamtlich Tätigen, wie Stadtratsmitglieder, Mitglieder von Ärztekammern, ehrenamtliche Richter(innen) etc.
- Gesetzlich unfallversichert sind ferner die im Bildungswesen Engagierten, wie gewählte Elternvertreter(innen) oder ehrenamtlich Lehrende.
- Außerdem sind Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Gebietskörperschaften (insbesondere Kommunen) ehrenamtlich engagieren, versichert.

Neben den Tätigkeiten ist auch die Teilnahme an diesbezüglichen Ausbildungsveranstaltungen versichert.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII)

1.2.4 Personen, die für Kirchen und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche ehrenamtlich tätig werden

Im religiösen Bereich sind diejenigen versichert, die sich im Kernbereich der Religionsausübung engagieren (zum Beispiel Ministranten) oder in gewählten Gremien (Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat etc.) ehrenamtlich mitarbeiten. Außerdem sind auch Personen versichert, die für Einrichtungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften (Kirchen) tätig werden.

Ferner sind all diejenigen versichert, die im Auftrag oder mit Zustimmung öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften tätig werden.

Neben den Tätigkeiten ist auch die Teilnahme an diesbezüglichen Ausbildungsveranstaltungen versichert.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 10 b SGB VII)

1.2.5 Ehrenamtlich Tätige in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft

Gesetzlich unfallversichert sind ehrenamtlich Tätige in Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft dienen. Zu diesen Unternehmen zählen insbesondere Tier- und Pflanzenzuchtverbände, Unternehmen zur Qualitätskontrolle und für Bodenuntersuchungen sowie Flurbereinigungsverbände.

Außerdem sind Personen versichert, die sich ehrenamtlich in den Berufsverbänden der Landwirtschaft engagieren. Zu den Berufsverbänden gehören die öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten beruflichen Interessenverbände.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 5 d und e SGB VII)

1.2.6 Ehrenamtliche oder bürgerschaftlich wie Beschäftigte Tätige

Es kann ferner Versicherungsschutz für Personen bestehen, die wie Arbeitnehmer(innen) tätig werden. Voraussetzung hierfür ist eine unentgeltliche, ernsthafte dem Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem Willen des Unternehmers entspricht und auch von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten geleistet werden könnte. Der Rahmen der Tätigkeit muss außerdem in etwa dem eines Beschäftigungsverhältnisses entsprechen. Hilfeleistungen, die aus familiären Bindungen resultieren oder reine Gefälligkeitshandlungen, werden nicht als „beschäftigungsähnlich“ angesehen, sind also nicht versichert.

Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern sind nur dann beschäftigungsähnlich und folglich versichert, wenn sie über die mitgliedschaftliche Verpflichtung zum Verein hinausgehen.

(§ 2 Abs. 2 SGB VII)

1.3 Neuerungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Durch die gesetzlichen Änderungen zum 01. Mai 2005 ist nun ein wesentlich größerer Personenkreis in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert oder kann das Angebot nutzen, sich dort freiwillig zu versichern.

1.3.1 Versicherungsschutz im religiösen Bereich

Vor allem für die Ehrenamtlichen im religiösen Bereich hat sich die Situation durch die Gesetzesänderung verbessert. Waren bis 2005 nur diejenigen versichert, die sich den Kernbereichen der Religionsausübung und der Mitarbeit in gewählten Gremien widmeten, sind nun auch Personen versichert, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften tätig werden.

Dabei wird nicht unterschieden, ob es direkt für die Religionsgemeinschaft geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Das heißt zum Beispiel, dass anders als vor der Gesetzesänderung die Ministranten nicht nur bei der direkten Ausübung ihres Amtes im Gottesdienst, sondern nun auch auf der Wochenendfahrt versichert sind ebenso wie die Pfarrgemeinderatsmitglieder, die auf dem Pfarrfest im Auftrag der Gemeinde den Grill betätigen.

1.3.2 Versicherungsschutz im kommunalen Bereich

Neu ist auch, dass Vereine oder Verbände, die im Auftrag einer Kommune tätig werden, gesetzlich unfallversichert sind.

1.3.3 Pflichtversicherung kraft Satzung

Neben der Pflichtversicherung kraft Gesetzes wurde den Unfallkassen der Länder ermöglicht, durch entsprechende Regelungen in ihrer Satzung weitere Personengruppen ehrenamtlich Tätiger in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung aufzunehmen.

1.3.4 Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Neben den Pflichtversicherten können sich seit 2005 auch einige Personengruppen freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern. Zu diesen Personengruppen gehören die gewählten Ehrenamtsträger gemeinnütziger Organisationen und ihre Stellvertreter(innen) ebenso wie die ehrenamtlich Tätigen in Gremien für Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die genannten Tätigkeiten ist in diesen Fällen versichert.

Der Versicherungsschutz kann entweder über die Organisationen begründet werden, oder die ehrenamtlich tätigen Personen können sich selbst freiwillig versichern.

(§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VII)

1.4 Und wer ist für den gesetzlichen Versicherungsschutz zuständig?

Für den gesetzlichen Versicherungsschutz sind die Berufsgenossenschaften zuständig.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ist zuständig für:

- Kirchliche Einrichtungen
- Vereine und Einrichtungen, deren Hauptzweck Leibesübungen, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit, Entspannung, Erholung o. Ä. ist
- Vertretungen von Interessen politisch - gesellschaftlicher, allgemein -, gesellschaftlicher oder kultureller Art

Hauptzweck: Seelsorge, Sport, Vereine.

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg

☎ (0 40) 51 46-0

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) ist zuständig für:

- Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten), deren Hauptzwecke auf dem Gebiet des Gesundheitswesens oder der Freien Wohlfahrtspflege liegen, wie zum Beispiel Caritas oder Diakonie

Für Grundsätzliches und Beitragsfragen:

BGW Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg

☎ (0 40) 2 02 07-0

Für Versicherungsfälle:

Bezirksverwaltung Delmenhorst
Fischstraße 31
27749 Delmenhorst

☎ (0 42 21) 9 13-0



Der Bundesverband der Unfallkassen ist zuständig für:

- Schulen und Kindertagesstätten
- Einrichtungen der öffentlichen Hand
- Häuslich Pflegende
- Ehrenamtliche im öffentlichen Auftrag

Bundesverband der Unfallkassen (BUK)

Postfach 90 02 62
81502 München

☎ (0 89) 6 22 72-0

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist zuständig für:

- Landwirtschaftliche Unternehmen
- Berufsverbände der Landwirtschaft
- Ehrenamtliche in Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft dienen

**Bundesverband der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften (BLB)**

Postfach 41 03 56

34114 Kassel

☎ (05 61) 93 59-0



Die Beiträge werden im Falle der gesetzlich unfallversicherten Ehrenamtlichen von den Trägern entrichtet bzw. über Steuermittel finanziert. Diejenigen, denen seit 2005 die Möglichkeit geboten wird, sich freiwillig zu versichern, zahlen ihre Beiträge selbst bzw. der Verein/die Organisation übernimmt die Kosten.



Achtung: Jede ehrenamtliche Tätigkeit wird für sich versichert!

Das heißt, dass durch ein Ehrenamt als Pfarrgemeinderatsmitglied nicht auch automatisch das Ehrenamt im Sportverein abgesichert ist. Es wird nicht Ehrenamt per se, sondern lediglich die jeweilige Tätigkeit versichert!

2 Individualversicherungen

Neben dem gesetzlichen Versicherungsschutz gibt es die Möglichkeit, sich durch eine Individualversicherung bei privaten Anbietern abzusichern.

In folgender Liste können Sie die Unterschiede zwischen den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften und den Leistungen privater Unfallversicherungen einsehen.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften	Beispielhafte Leistungen einer privaten Unfallversicherung
Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, während der Arbeit oder auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück	Leistungen je nach vereinbarter Vertragsgestaltung für Unfälle rund um die Uhr und auf der ganzen Welt
Verletzten- oder Berufskrankheitenrente, falls nötig auch ein Leben lang, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles um wenigstens 20 % gemindert ist	Leistungen schon ab dem geringsten messbaren Invaliditätsgrad
Verletzten- oder Berufskrankheitenrente nach dem Jahresbruttoentgelt zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit	Kapitalauszahlungen oder Renten staffeln sich prozentual, abhängig von der Versicherungssumme und den vertraglichen Vereinbarungen
Wiederherstellung der Gesundheit und Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft mit allen geeigneten Mitteln	Der Leistungsumfang kann nach Bedarf der Versicherungsnehmer(innen) individuell gestaltet werden
Kosten der ärztlichen Behandlung von Praxisgebühr bis Krankenhausaufenthalt werden übernommen, sofern man der Empfehlung der Berufsgenossenschaft bezüglich Ärzten, Kurhäusern etc. folgt	Leistungen werden nicht mit Leistungen Dritter verrechnet

3 Subsidiäre Unfallversicherung über den Rahmenvertrag des Landes Niedersachsen mit der VGH Hannover

Um denjenigen, die sich in Niedersachsen ehrenamtlich engagieren, die Sorge um ihren Versicherungsschutz zu nehmen, hat das Land Niedersachsen mit der VGH einen Rahmenvertrag geschlossen. Bei diesem Vertrag handelt es sich um eine subsidiäre Versicherung. Das heißt, die VGH tritt nachrangig immer dann in Kraft, wenn der Ausübungsort des Ehrenamtes in Niedersachsen liegt und keine gesetzliche oder private Unfallversicherung abgeschlossen wurde bzw. in Kraft tritt.

Die Beiträge für diesen Rahmenvertrag werden vom Land getragen, denn

„wer sich freiwillig in seiner Freizeit (...) einsetzt (...), der soll sich keine Sorgen über Notfälle machen müssen.“

(Ministerpräsident Christian Wulff)

Im Falle eines Unfalles kann dieser direkt von der betroffenen Person bzw. dem Träger an die VGH gemeldet werden, die dann das Prüfungsverfahren einleitet.

VGH Versicherungen

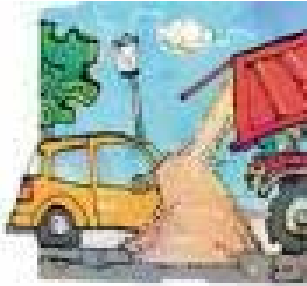
Schiffgraben 4
30159 Hannover



☎ (Zentrale): (05 11) 3 62 25 66

Durch den Rahmenvertrag des Landes Niedersachsen mit der VGH und die gesetzlichen Veränderungen wurden die existierenden Lücken bezüglich des Versicherungsschutzes von ehrenamtlich Tätigen weitgehend geschlossen, so dass Sie unfalltechnisch in Ihrem Ehrenamt abgesichert sind.

Es ist dennoch ratsam, sich individuell zu erkundigen, welcher Versicherungsschutz über den Träger existiert bzw. welche Versicherung im Fall des Falles für Sie zuständig ist.



Haftpflichtversicherung im Ehrenamt

1 Aufgaben einer Haftpflichtversicherung

Für Schäden, die Dritten zugefügt werden, müssen auch Ehrenamtliche praktisch unbegrenzt haften.

Die Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, die/den Einzelne(n) bzw. die Organisation gegen berechnete Schadensersatzforderungen abzusichern bzw. unberechnete Schadensersatzforderungen abzuwehren.

Der Schutz durch die Haftpflichtversicherung entfällt jedoch, wenn der Schaden vorsätzlich ausgeübt wurde.

2 Privathaftpflichtversicherung

Auch im Bereich der Haftpflichtversicherung hat es in den letzten Jahren einige Neuerungen gegeben. Bis vor einigen Jahren wurde eine Versicherung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Privathaftpflichtversicherung kategorisch ausgeschlossen. Seit 2001 ist jedoch in der Mehrheit der Fälle das freiwillige Engagement mit abgesichert. Ob und inwieweit das Ehrenamt über die Privathaftpflicht abgesichert ist, bedingen die jeweiligen individuellen Verträge. Ausgenommen aus dem Versicherungsschutz der Privathaftpflicht sind jedoch auch weiterhin folgende Gruppen:

2.1 Ehrenämter, die im Dienst von Städten und Kommunen ausgeführt werden

Hier besteht Versicherungsschutz über die Städte und Kommunen.

2.2 Ehrenamtliche in leitenden Ämtern bzw. so genannten „verantwortlichen“ Tätigkeiten (zum Beispiel Vorstände) in einer Organisation oder einem Verein

Hier kann und sollte eine Vereinshaftpflicht abgeschlossen werden.

3 Sammelversicherungsverträge

Im Bereich der Kirchen und Kommunen sind die Ehrenamtlichen meist durch Sammelverträge haftpflichtversichert. Für die deutschen Bistümer bestehen solche Verträge, die eine pauschale Mitversicherung der kirchlichen Gliederungen, aber auch des persönlichen gesetzlichen Haftpflichttrisikos aller Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen vorsehen.

Im Bereich der Städte und Kommunen werden zumeist Verträge abgeschlossen, durch die sowohl das bezahlte Personal als auch diejenigen, die ein gesetzlich geregeltes Ehrenamt ausüben, abgesichert sind.

4 Haftung von Vereinen

Werden Vereine bezüglich vertraglich begründeter Erfüllungsansprüche in Regress genommen, so gibt es Unterschiede, ob es sich bei dem Verein um einen eingetragenen oder nicht eingetragenen Verein handelt.

4.1 Eingetragener Verein

Der eingetragene Verein haftet mit dem Vereinsvermögen; nicht die einzelnen Vorstandsmitglieder, da diese nur ausführendes Organ sind.

4.2 Nicht eingetragener Verein/Gesellschaft bürgerlichen Rechts

In einem nicht eingetragenen Verein gilt die persönliche und gesamtschuldnerische Haftbarkeit jedes Mitgliedes für eingegangene vertragliche Verpflichtungen.



Achtung: Schadensersatzansprüche können an den Verein oder auch an den Schadensverursacher als Person gestellt werden.

Bei keinem nennenswerten Vereinsvermögen droht somit dennoch auch bei eingetragenen Vereinen die Gefahr persönlicher Schadensersatzansprüche!

5 Haftpflichtversicherungen für Vereine und Organisationen

Aufgrund der Haftungsvoraussetzungen ist es ratsam, verschiedene Vereinshaftpflichtversicherungen abzuschließen.

Der Begriff „ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in)“ ist im Versicherungsfall an keine formellen Voraussetzungen gekoppelt. Daher sollte jede Funktion der Ehrenamtlichen im Einzelnen benannt werden, um gegebenenfalls Streitigkeiten zu ersparen.

Die Vereinshaftpflicht deckt auch einmalige oder sporadische Unterstützungsleistungen ab - es muss keine Regelmäßigkeit der „Ehrenamtlichkeit“ vorliegen -, sofern der Zeitpunkt des Vorfalles im Zeitraum liegt, in dem die/der Ehrenamtliche im Auftrag des Trägers für diesen tätig war.

Der Versicherungsschutz ist immer abhängig von der Deckungssumme.

5.1 Vereinshaftpflicht

Die Vereinshaftpflicht deckt Schadensersatzansprüche, die gegenüber dem Verein bzw. der Organisation von einer/einem Geschädigten geltend gemacht werden.

Da Schäden in der Regel unvorhergesehen aufgrund von Unvorsicht bzw. Unkenntnis - Fahrlässigkeit - auftreten und in ihrer Höhe nicht begrenzt sind, ist die Vereinshaftpflicht ein „Muss“ für alle Vereine, auch wenn keinerlei Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Versichert werden zum Beispiel:

- Sachschäden
- Personenschäden
- Mietsachschäden
- Bearbeitungsschäden

5.2 Vermögensschadenhaftpflicht

Der Vorstand und die Vertreter(innen) sind für die Finanzen seitens des Vereines verantwortlich (§§ 26, 30 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -).

Finanzielle Schäden fallen jedoch nicht unter die normale Haftpflichtversicherung. Diese können durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vereinsvorstände abgesichert werden.

5.3 Veranstaltungshaftpflicht

Die übliche Vereinshaftpflichtversicherung bezieht sich auf alle Aktivitäten, die durch den Vereinszweck vorgegeben sind. Das heißt, nicht alle Veranstaltungen, die Vereine durchführen, sind selbstverständlich durch die Vereinshaftpflicht abgesichert. Eine solche durch die Vereinshaftpflicht nicht abgesicherte Veranstaltung ist zum Beispiel das Sportturnier, das von einem Kulturverein durchgeführt wird.

Daher sollte im Vorfeld von Veranstaltungen immer geklärt werden, inwieweit die bestehende Vereinshaftpflichtversicherung solche Risiken mit abdeckt und gegebenenfalls eine Erweiterung des Vertrages bzw. eine weitere Versicherung in Betracht gezogen werden.

5.4 Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung für Vereine tritt in Kraft, falls Ansprüche mit rechtsanwaltlicher bzw. gerichtlicher Hilfe geltend gemacht oder auch abgewehrt werden sollen. Die Rechtsschutzversicherung vermeidet, dass das Vereinsvermögen mit den entstehenden Kosten belastet wird.

Versicherbar sind der Schadensersatz-, Vertrags-, Straf- oder Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz.

5.5 Versicherung für interne Schäden

Damit die Ehrenamtlichen eines Vereines nicht für interne Schäden, die sie dem Verein bzw. der Organisation zugefügt haben, haftbar gemacht werden, ist es ratsam, auch diese zum Beispiel durch zusätzliche Inventar-, Glas-, Elektronik- oder Schlüsselversicherungen abzusichern.

6 Subsidiäre Haftpflichtversicherung über den Rahmenvertrag des Landes Niedersachsen mit der VGH

Auch bezüglich der Haftpflicht Ehrenamtlicher im Land Niedersachsen wurde der oben bereits genannte Rahmenvertrag des Landes Niedersachsen mit der VGH geschlossen. So wie die Unfallversicherung tritt auch die Haftpflichtversicherung der VGH jedoch nur dann in Kraft, wenn keine private oder gesetzliche Haftpflichtversicherung eintritt bzw. keine Versicherung durch den Träger abgeschlossen wurde.



Achtung: Die Versicherung des Rahmenvertrages ersetzt keine Vereinshaftpflichtversicherung. Sie tritt nur bei Ansprüchen in Kraft, die gegen eine Privatperson, nicht aber gegen eine juristische Person in Form eines Vereines, erhoben werden.

Literatur

- **„Zu ihrer Sicherheit - Unfallversichert im Ehrenamt“**
Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Stand: Januar 2006
Als Download oder Bestellung kostenlos erhältlich unter: www.bmas.bund.de
- **„Mit Sicherheit freiwillig engagiert - Versicherungsschutz im Ehrenamt“**
Broschüre der Bruderhilfe Pax Familienfürsorge
2. aktualisierte Auflage 2005
Als Download oder Bestellung kostenlos erhältlich unter:
Die Akademie
Bruderhilfe Familienfürsorge
Kölnische Straße 108 - 112
34119 Kassel
☎ (05 61) 7 03 41-30 11
✉ die.akademie@bruderhilfe.de
- **„Sicher engagiert - Versicherungsschutz im Ehrenamt“**
Broschüre der Initiative „für mich. für uns. für alle.“
Stand: April 2005
Als kostenloses Download erhältlich unter: www.buerger-engagement.de
- **„Gut gesichert Gutes tun - Sicherheit im Ehrenamt“**
Broschüre des „ZUKUNFT klipp + klar“-Informationszentrums der deutschen Versicherer
Stand: Dezember 2003 (!!! Daher nur aktuell bezüglich Haftpflichtversicherungen.)
Kostenlos erhältlich unter:
Bestellhotline: (08 00) 7 42 43 75
- **„Versicherungsschutz für Organisationen und Vereine“**
Broschüre der Landesarbeitsgemeinschaft „Pro Ehrenamt“; zusammengestellt von René Hissler
Stand: April 2004 (!!! Daher nur aktuell bezüglich Haftpflichtversicherungen.)
Als kostenloses Download erhältlich unter: www.pro-ehrenamt.de
- Weitere Informationen zum Rahmenvertrag des Landes Niedersachsen und der VGH
unter: www.freiwilligenserver.de

Info-Text: Übungsleiterpauschale und Steuer

Das deutsche Steuerrecht begünstigt Beschäftigte, die zum Beispiel in einem Nebenjob gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, sofern dieser Nebenjob bei einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft ausgeübt wird. Der Steuerbonus beträgt 1.848,00 € und wird „Übungsleiterpauschale“ genannt. Es handelt sich um einen Jahresbetrag, eine zeitanteilige Aufteilung des Freibetrages ist nicht erforderlich. Der Freibetrag darf auch in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn die begünstigte Tätigkeit nur während eines Teiles des Jahres ausgeübt wird. Verdient man in einem solchen Nebenjob weniger als 1.848,00 € im Jahr, ist dieses Einkommen gänzlich unbesteuert und auch frei von Sozialabgaben.

Da es häufig zu Diskussionen mit dem Finanzamt kommt, hat das Bundesministerium der Finanzen in den Lohnsteuer-Richtlinien 2005 (LStR 2005) in Richtlinie 17 (R 17) ausführlich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Übungsleiterpauschale erläutert.

Wer kann die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen?

Das Bundesministerium der Finanzen führt aus: *Die Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung. Bei Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung besteht auch Anspruch auf Steuerfreiheit. Dies gilt beispielsweise für Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, ... Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeit und keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ist, ist keine begünstigte Tätigkeit, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, zum Beispiel eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassierer oder als Gerätewart bei einem Sportverein.*

Aus dieser Klarstellung lässt sich zum Beispiel die Anwendbarkeit der Übungsleiterpauschale für Internetcafés ableiten: Ausbilder(innen) und Betreuer(innen) können sie in Anspruch nehmen. Hardwareverantwortliche, administrative und Leitungskräfte können dies nicht.

Wann ist eine Tätigkeit „nebenberuflich“?

In den LStR 2005 wird geregelt, dass eine Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt.

Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufes darstellen, zum Beispiel Unterricht von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Ist jedoch eine der gleichartigen Tätigkeiten für sich allein betrachtet schon Vollzeiterwerb, so kann jede weitere Tätigkeit - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG nebenberuflich sein.

Höchstbetrag - was ist zu beachten?

Einnahmen aus begünstigten Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG sind bis zur Höhe von 1.848,00 € steuerfrei. Es handelt sich hierbei um einen Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Das heißt, die erhaltenen Übungsleiterpauschalen werden addiert und dürfen in der Summe die Pauschale von 1.848,00 € im Jahr nicht überschreiten, um steuerfrei zu bleiben. Alles was diese Pauschale überschreitet muss versteuert werden.

Wichtig: Der Höchstbetrag ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Wie werden Ausgaben berücksichtigt, die bei Ausübung des Nebenjobs anfallen?

Werbungskosten und Betriebsausgaben können nur dann von der Steuer abgezogen werden, wenn sie den Freibetrag in Höhe von 1.848,00 € übersteigen, da durch diesen die Ausgaben ersetzt werden sollen. Sollte dies der Fall sein, ist in Arbeitnehmerfällen der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

Welche öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaften kommen in Frage?

Folgende öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaften kommen als Beschäftigungsgeber für förderfähige Nebenjobs in Frage:

- Bund, Länder, **Gemeinden**
- Gemeinnützige Sportvereine
- Gemeinnützige Musikvereine
- Hochschulen, Universitäten
- Kirchen, **Wohlfahrtsverbände**
- Krankenkassen
- **Stiftungen**

Zusammenfassung: Ausbilder(innen) und Betreuer(innen) (zum Beispiel Jugendbetreuer(innen) in gemeinnützigen Internetcafés) sind in der Regel durch Anwendung der Übungsleiterpauschale förderfähige Nebenjobs. Mit der Pauschale von 1.848,00 € sind alle Aufwendungen abgegolten. Hat ein(e) Betreuer(in) tatsächlich höhere Kosten, werden diese nur dann steuerlich anerkannt, wenn seine Einnahmen aus dieser Tätigkeit ebenfalls mehr als 1.848,00 € betragen. Die Übungsleiterpauschale gilt nur für Aufgaben, bei denen Menschen unmittelbar gefördert werden.

Vergleiche: www.digitale-chancen.de

Einkommensteuergesetz

- Auszug -

vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I 1934, Seite 1005)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002
(Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 4210),
zuletzt geändert durch Artikel 19 des Förderalismusreform-Begleitgesetzes vom
05. September 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 2098)

§ 3 Steuerfreiheit

26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 1.848,00 € im Jahr. ²Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Lohnsteuer Richtlinien 2005

R 17. Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26 EStG)

Begünstigte Tätigkeiten

- (1) 1Die Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise deren geistige und körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. 2Gemeinsames Merkmal der Tätigkeiten ist eine pädagogische Ausrichtung. 3Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören z. B. die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten, die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht, oder im Rahmen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung, nicht dagegen die Ausbildung von Tieren, z. B. von Rennpferden oder Diensthunden. 4Die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen umfasst außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z. B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe entsprechend § 71 SGB XII, z. B. Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, und bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer. 5Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende oder künstlerische Tätigkeit und keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen ist, ist keine begünstigte Tätigkeit, auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt, z. B. eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied, als Vereinskassierer oder als Gerätewart bei einem Sportverein.

Nebenberuflichkeit

- (2) 1Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. 2Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. 3Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. 4Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen, z. B. Unterricht von jeweils weniger als dem dritten Teil des Pensums einer Vollzeitkraft in mehreren Schulen. 5Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Arbeitgeber/Auftraggeber

- (3) 1Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer der in § 3 Nr. 26 EStG genannten Personen erfolgt. 2Als juristische Personen des öffentlichen Rechts kommen beispielsweise in Betracht Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammern, Ärztekammern, Universitäten oder die Träger der Sozialversicherung. 3Zu den Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG gehören Körperschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. 4Nicht zu den begünstigten Einrichtungen gehören beispielsweise Berufsverbände (Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) oder Parteien. 5Fehlt es an einem begünstigten Auftraggeber/Arbeitgeber, so kann der Steuerfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

- (4) 1Die Begriffe der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke ergeben sich aus den §§ 52 bis 54 AO und der Anlage 1 zu § 48 EStDV. 2Eine Tätigkeit dient auch dann der selbstlosen Förderung begünstigter Zwecke, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar zugute kommt.
- (5) 1Wird die Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Satzungszwecke einer juristischen Person ausgeübt, die wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, so ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Tätigkeit ebenfalls der Förderung dieser steuerbegünstigten Zwecke dient. 2Dies gilt auch dann, wenn die nebenberufliche Tätigkeit in einem so genannten Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 bis 68 AO ausgeübt wird, z. B. nebenberuflicher Übungsleiter bei sportlichen Veranstaltungen nach § 67 a Abs. 1 AO, nebenberuflicher Erzieher in einer Einrichtung der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe nach § 68 Nr. 5 AO. 3Eine Tätigkeit in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer im Übrigen steuerbegünstigten juristischen Person (§§ 64, 14 AO) erfüllt dagegen das Merkmal der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nicht.
- (6) 1Der Förderung begünstigter Zwecke kann auch eine Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts dienen, z. B. nebenberufliche Lehrtätigkeit an einer Universität, nebenberufliche Ausbildungstätigkeit bei der Feuerwehr, nebenberufliche Fortbildungstätigkeit für eine Anwalts- oder Ärztekammer. 2Dem steht nicht entgegen, dass die Tätigkeit in den Hoheitsbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts fallen kann.

Gemischte Tätigkeiten

- (7) 1Erzielt der Steuerpflichtige Einnahmen, die teils für eine Tätigkeit, die unter § 3 Nr. 26 EStG fällt, und teils für eine andere Tätigkeit gezahlt werden, so ist lediglich für den entsprechenden Anteil nach § 3 Nr. 26 EStG der Steuerfreibetrag zu gewähren. 2Die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z. B. nach § 3 Nr. 9, 12, 16, 39 EStG, bleibt unberührt; wenn auf bestimmte Bezüge sowohl § 3 Nr. 26 EStG als auch andere Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind, so sind die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist.

Höchstbetrag

- (8) 1Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ist ein Jahresbetrag. 2Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. 3Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug

- (9) 1Ein Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, die mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nur dann möglich, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen. 2In Arbeitnehmerfällen ist in jedem Fall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

Lohnsteuerverfahren

- (10) 1Beim Lohnsteuerabzug ist eine zeitanteilige Aufteilung des steuerfreien Höchstbetrags jährlich nicht erforderlich; das gilt auch dann, wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahrs besteht. 2Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. 3Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen.

Detail-Info Freistellung für Jugendleiter(innen)

Der Niedersächsische Landtag hat mit der ersten Fassung des **“Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports”** vom 30. Juni 1962 die Notwendigkeit eines Sonderurlaubs für ehrenamtlich Tätige anerkannt. In der Begründung zur Gesetzesvorlage durch die Regierung hieß es: *„Durch Selbsterziehung und Gemeinschaftserlebnis, durch Bildungsarbeit und Hinführung junger Menschen zu staatsbürgerlichem Verantwortungsbewusstsein können die Jugendgemeinschaften die Erziehungskräfte von Elternhaus, Schule und Kirche wertvoll ergänzen.“* Aus dieser Erkenntnis fördern Staat und kommunale Gebietskörperschaften die Arbeit der Jugendgemeinschaften schon seit Jahren mit nicht unerheblichen Mitteln. Diese Förderungsmaßnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, die Jugendgemeinschaften in den Stand zu versetzen, die von ihnen freiwillig übernommenen Erziehungsaufgaben so zu erfüllen, wie es dem wohlverstandenen Interesse der heranwachsenden Jugend entspricht.

Für welchen Bereich gilt das Gesetz?

Das Gesetz verpflichtet alle niedersächsischen Arbeitgeber, danach zu handeln. Dagegen können Beamte und Angestellte von Bundesbehörden, die in Niedersachsen ihren Sitz haben, das Gesetz nicht in Anspruch nehmen. Für sie gelten bundesgesetzliche Regelungen. Das Gesetz gibt allen Jugendgruppenleiter(inne)n, die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, einen Rechtsanspruch auf Arbeitsbefreiung, wenn die im Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ausdrücklich werden auch die ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter(innen), die als Beamte, Richter(innen), Angestellte oder Arbeiter(innen) im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, in den Kreis der Anspruchsberechtigten einbezogen. Weitergehende Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts bleiben jedoch hiervon unberührt. Es ist unzutreffend, wenn behauptet wird, dass nur behördliche Arbeitnehmer(innen) Arbeitsbefreiung erhalten können. Dieses Gesetz ist ausdrücklich für den privaten Bereich geschaffen worden.

Welcher Personenkreis hat Anspruch auf Arbeitsbefreiung?

Das Gesetz bezeichnet ausdrücklich die „in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätigen Leiter(innen) von Jugendgruppen und deren Helfer(innen) (Jugendgruppenleiter(innen))“ als anspruchsberechtigt.

Es ist selbstverständlich, dass durch dieses Gesetz nicht irgendwelchen Personen, die sich einen Vorteil verschaffen wollen, ein Urlaub ermöglicht werden soll. Deshalb knüpft das Gesetz einige Voraussetzungen an die Gewährung von Arbeitsbefreiung.

Ist ein Mindestalter vorgeschrieben?

Im Gegensatz zu den Bestimmungen in anderen Bundesländern ist im niedersächsischen Gesetz kein Mindestalter vorgesehen.

Der Erlass zum amtlichen Ausweis für Jugendgruppenleiter(innen) (die **JU**gend**LE**iter-**CA**rd) setzt jedoch die Erreichung des 16. Lebensjahres voraus. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Jugendgruppenleiterausweis (Juleica) im Alter von 15 Jahren erteilt werden. Insoweit wird auch ein Mindestalter für die Inanspruchnahme des Gesetzes verlangt.

Für welche Veranstaltungen kann Arbeitsbefreiung gewährt werden?

1. Für die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen.
2. Für die Teilnahme an Arbeitstagen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports.
3. Für Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen und internationalen Begegnung Jugendlicher dienen.
4. Für die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

Unter welchen Voraussetzungen kann Arbeitsbefreiung gewährt werden?

Die Jugendleiter(innen) müssen Inhaber(in) der Juleica sein oder an einer Veranstaltung teilnehmen, die zum Erwerb der Juleica führt.

Die Veranstaltung, zu der die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muss von einer Behörde, einem Jugend- oder Sportverband oder einer Vereinigung der Jugendwohlfahrt durchgeführt werden. Veranstaltungen, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden, müssen außerdem von der für den Sitz des Veranstalters zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt sein.

Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse des Arbeitgebers entgegenstehen.

Es müssen schwerwiegende Gründe sein, die eine Ablehnung begründen. Die Ablehnung darf aber nur erfolgen, wenn der Betriebsrat - in öffentlichen Verwaltungen der Personalrat - mitgewirkt hat. Das Gesetz spricht nur von vorheriger Beratung. Eine Zustimmung oder Ablehnung des Betriebsrates (Personalrates) ist nicht erforderlich.

Was ist der Unterschied zwischen Arbeitsbefreiung und Dienstbefreiung?

Das niedersächsische Gesetz vermeidet im Gegensatz zu den Gesetzen in den anderen Bundesländern das Wort „Sonderurlaub“. Urlaub bedeutet Freistellung von der Arbeit unter Weiterzahlung eines Urlaubsentgeltes. Das niedersächsische Gesetz spricht von Arbeitsbefreiung. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Freistellung, überlässt es aber dem Arbeitgeber, ob er das Arbeitsentgelt weiterzahlen will.

Demgegenüber gibt es im öffentlichen Dienst Dienstbefreiung für bestimmte Veranstaltungen. Für diese Zeit können die Dienstbezüge weitergezahlt werden. Es ist allerdings fraglich, ob die Dienstherrn für Veranstaltungen der Jugendpflege und des Jugendsports für ihre Beschäftigten Dienstbefreiung erteilen, so dass die Jugendleiter(innen), die aus dem öffentlichen Dienst kommen, ebenfalls Arbeitsbefreiung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen müssen.

Wie viele Tage Arbeitsbefreiung können nach dem Gesetz gewährt werden?

Der Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werktage im Kalenderjahr. Selbstverständlich können von vornherein weniger Tage beantragt werden. Das Gesetz lässt aber nur zu, dass Arbeitsbefreiung auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden kann. Werden weniger als zwölf Werktage in Anspruch genommen, so erlischt der An-

spruch mit Ablauf des Jahres. Er ist nicht übertragbar auf das nächste Jahr. Im neuen Jahr entsteht wieder ein Anspruch auf zwölf Werktage.

Wer muss die Arbeitsbefreiung beantragen?

Arbeitsbefreiung wird nur aufgrund eines Antrages gewährt. Der Antrag ist von der/dem Jugendgruppenleiter(in) persönlich zu stellen. Der Arbeitgeber ist aber berechtigt, einen Nachweis darüber zu verlangen, dass die Veranstaltung von einer Behörde durchgeführt wird oder von der zuständigen Behörde als förderungswürdig im Sinne § 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes anerkannt worden ist. Zuständige Behörde sind die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte. Damit soll jeder Missbrauch ausgeschlossen werden.

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Antrag auf Arbeitsbefreiung ist dem Arbeitgeber spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Es empfiehlt sich, die Frist einzuhalten, damit nicht aus formalen Gründen der Antrag auf Arbeitsbefreiung der Ablehnung verfällt.

Für die Beibringung des Nachweises der Förderungswürdigkeit gilt diese Frist nicht unbedingt; der Nachweis kann auch noch bis zur Gewährung der Arbeitsbefreiung geführt werden.

Dürfen der/dem Jugendgruppenleiter(in) Nachteile daraus entstehen?

Das Gesetz gibt einen Rechtsanspruch auf Arbeitsbefreiung und hebt ausdrücklich hervor, dass der/dem Jugendleiter(in) aus der Inanspruchnahme dieses Gesetzes keine Nachteile in ihrem/seinem Beschäftigungsverhältnis erwachsen dürfen. Das gilt auch für die Berechnung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Aber auch andere Benachteiligungen, wie Arbeitsplatzwechsel, Benachteiligung bei der Zahlung von Gratifikationen oder vorzeitige Entlassung, dürfen der/dem Jugendleiter(in) nicht entstehen. Es soll aber nicht verkannt werden, dass die Arbeitsbefreiung nicht immer ohne Schwierigkeiten abgehen wird, weil nicht alle Arbeitgeber für die Notwendigkeit der Jugendarbeit aufgeschlossen sind. Es muss deshalb der/dem Jugendleiter(in) überlassen bleiben, ob er von der gesetzgeberischen Möglichkeit Gebrauch machen will.

Vergleiche: www.sportjugend-schaumburg.de

Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz - Auszug -

in der Fassung vom 14. Februar 2002
(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8/2002, Seite 73)

§ 17 Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

- (1) In den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wirken freiwillige Helferinnen und Helfer ehrenamtlich mit. Sie verpflichten sich zum Dienst im Katastrophenschutz gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, soweit ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aufgrund der Zugehörigkeit zum Träger besteht.

§ 18 Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer

Die Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer bestehen gegenüber dem Träger der Einheit oder Einrichtung, der sie angehören. Sie richten sich, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, nach der Satzung oder den sonstigen Vorschriften des Trägers. Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend. Dies gilt insbesondere für den Ersatz von Auslagen und Sachschäden.

Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren

- Auszug -

vom 08. März 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 233),
zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2004
(Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 365)

§ 11 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Ihnen dürfen aus dieser Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach, von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit besteht der Freistellungsanspruch nur, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. Mitglieder der Feuerwehren, die zugleich einer Werkfeuerwehr angehören, sind nur freizustellen, wenn dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird.
- (2) Aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren können nur Gemeindeglieder sein, die für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind und das 16., aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Freiwilligen Feuerwehr können Jugend-, Alters-, Ehren- und andere Abteilungen angegliedert werden. Mitglied der Jugendabteilung kann sein, wer das 10. Lebensjahr, Mitglied der Altersabteilung, wer das 62. Lebensjahr vollendet hat oder aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist.
- (4) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, an Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätzen sowie am Ausbildungsdienst teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Sie dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die nach den Umständen Leben und Gesundheit nicht gefährden.
- (6) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr und Landkreise können zur besseren Überwachung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen und zur Verstärkung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung hauptberufliche Kräfte beschäftigen. Diese sind nach den Grundsätzen für die Berufsfeuerwehren einzustellen und auszubilden.

§ 12 Entschädigungsansprüche

- (2) 1Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber weiterzuzahlen. 2Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.

- (3) ¹Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr hat privaten Arbeitgebern auf deren Antrag das nach Absatz 2 Satz 1 weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. ²Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. ³Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nur, soweit ihm nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. ⁴Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger. ⁵Die diesem dadurch entstehenden Kosten werden im Rahmen der von ihm erhobenen Umlage gedeckt.
- (4) ¹Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat der Träger der Feuerwehr auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten. ²Absatz 3 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.
- (5) ¹In anderen als den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr deren Mitgliedern auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag zu ersetzen. ²Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. ³Durch Satzung sind Höchstbeträge festzusetzen. ⁴Absatz 3 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

**Vergünstigungen
für
Besitzer(innen)
der
Jugendleiter-Card**

(ohne Gewähr)

Bundesweit

Deutsche Jugendherbergen

- Kostenloser Mitgliedsausweis
- 10 % auf alle Leistungen der Jugendherbergen

BDKJ

- 3 % auf Bestellungen beim Jugendhaus Düsseldorf

DPSG

- 3 % auf Bestellungen beim Rüsthaus St. Georg

Niedersachsen

Landesjugendring

- 10 % auf alle Schriften des Landesjugendringes

Landeskirche Hannover

- 10 % bei Maßnahmen der Evangelischen Jugend

Niedersächsische Landjugend

- 5 % auf alle Seminare der Landjugend

Sportjugend Niedersachsen

- Ein kostenloses Juleica T-Shirt von der Sportjugend
- Ermäßigung um 50 % bei Fortbildungsmaßnahmen, maximal jedoch 15,00 €
- Publikationsgutschein über 5,00 €
- Regelmäßige Zustellung der Sportjugend-Broschüre „Auf Zack“

Emsland

Esterwegen

Rathaus

- Kostenlose Kopien für Zwecke der Jugendarbeit

Bücherei

- Kostenlose Ausleihe

Freren

Schuhgeschäft Rumpker

- 10 % Rabatt auf Einkäufe

Schreibwarengeschäft Menke

- 10 % Rabatt

Schuh & Kunst Prekel

- 5 % Rabatt

Rathaus

- Kostenlose Kopien
- Kostenloser Ferienpass
- Kostenlose Internetnutzung

Büchereien

- kostenlose Entleiherung

Foto-Studio Klimmer

- 10% auf Porträts, Pass- und Bewerbungsaufnahmen

Metallbau Laake

- 3 % Rabatt

Geeste

Bücherei Dalum

- Kostenlose Internetnutzung

Haren (Ems)

Harener Schwimmbad

- 50 % Ermäßigung für Saisonkarten und Dauerkarten

Schiffahrts-/Mühlenmuseum

- Eintrittskarten 50 % Ermäßigung

Veranstaltungen des Kulturkreises

- 50 % Ermäßigung

Heimathaus Wesuwe

- 25 % Ermäßigung für Veranstaltungen

KÖB Haren (Ems)

- Kostenloser Benutzerausweis

Internetcafé

- Kostenloses Surfen

Herzlake

Rathaus

- Kostenloses Ausleihen von Material
- Kostenlose Kopien für Zwecke der Jugendarbeit

Lathen

Internetcafé Lathen

- Kostenloses Surfen

Lengerich

Mariannes Lädchen

- 20 % Rabatt

Samtgemeinde Lengerich

- Freier Eintritt ins Hallenbad
- Kostenlose Ausleihe eines 5-Personen-Zeltes
- Kostenloses Beglaubigen

Lingen (Ems)

Städtische Einrichtungen

- Freier Eintritt (Emslandmuseum etc.)

Bürgerbüro

- Kostenlose Beglaubigungen von Zeugniskopien

Kulturamt der Stadt Lingen (Ems)

- 50 % auf alle Theater- und Konzertveranstaltungen

Ferienpass

- 50 % Ermäßigung auf alle Ferienpassveranstaltungen

Bäckerei Wintering in allen Filialen

- 10 % Ermäßigung auf alle Einkäufe, ab 100,00 € sogar 20 %

CitySpar

- 15 % auf das gesamte Warensortiment

Foto-Studio Klimmer

- 10 % bei Porträts, Pass- und Bewerbungsaufnahmen

Kinkerlitzchen

- 10 % auf das gesamte Warensortiment

Pizzeria Saray

- 0,50 € auf Pizza, Döner und andere Gerichte

Weuro

- 10 % auf das gesamte Warensortiment (mit Ausnahme von stark reduzierten und Levis-Produkten)

Zone Sport + Fashion

- 10 % auf das gesamte Warensortiment (mit Ausnahme von stark reduzierten Produkten)

Theaterpädagogisches Zentrum

- 30 % auf alle Fortbildungen und Wochenendseminare
- 1,00 € auf das Studioprogramm und andere Veranstaltungen

Meppen**Jugendzentrum**

- Kostenloser Eintritt bei Veranstaltungen des Jugendzentrums

Meppener Stadtmuseum

- 50 % Ermäßigung beim Besuch des Stadtmuseums
- Ermäßigter Eintritt bei Sonderveranstaltungen

Hallenbad

- 10 % Ermäßigung beim Besuch des Hallenbades

Theatergemeinde Meppen

- Ermäßigter Eintritt bei Veranstaltungen Freilichtbühne Meppen
- Ermäßigte Karte bei Veranstaltungen der Freilichtbühne

Dom Café der Bäckerei Meyer

- 10% Nachlass auf Backwaren

Bäckerei Lücken

- 10 % Nachlass auf Backwaren

Bäckerei Voss

- 10 % Nachlass auf Backwaren

Bäckerei Wind

- 10 % Nachlass auf Backwaren

Bäckerei Wintering

- 10% Nachlass auf Backwaren

Bastelecke

- 10 % Nachlass auf Bastelbedarf

Kunstgewerbe Augustin

- 10 % Nachlass auf das gesamte Angebot

Fahrrad Geyer

- 10 % Nachlass auf Reparaturen und Ersatzteile
- 5 % Nachlass auf Fahrräder

Zweirad Augustin

- 10 % Nachlass auf das gesamte Angebot

Sportcenter

- 15 % Nachlass auf alle Kurse beim Sportcenter

Sportparc Emsland

- 50 % Nachlass auf Einsteigerkurse (Dauer 4 Wochen)

Fitness-Club Drei Life

- 10 % Nachlass auf alle Kurse
- 50 % auf Einsteigerkurse

Dekanatsjugendbüros

- Ermäßigungen bei Fahrten

KÖB

- Ermäßigte Jahresgebühr bei der KÖB

Fachbereich Jugend (Rathaus, JZ)

- Kostenlose Kopien für Zwecke der Jugendarbeit
- Kostenlose Ausleihe von Materialien

Programmkinos der Volkshochschule

- 1,00 € Ermäßigung beim Kauf eines Halbjahres-Abonnements des Meppener Programmkinos (nur Vorverkaufsstelle JZ, Königstraße)

Salzbergen**Rathaus**

- Kostenlose Kopien
- Kostenlose Beglaubigungen

Sögel

Rathaus

- Kostenlose Beglaubigungen von Zeugnissen und anderen amtlichen Schriftstücken

Hallen-/Freibad

- Ermäßigung beim Kauf einer 10er Karte

Erwachsenenbildungskurse

- 50 % Ermäßigung bei Kursen bis 50,00 €

Bahnhof Sögel (JZ)

- Ermäßigter Eintritt bei Veranstaltungen

Twist

Rathaus

- Kostenlose Kopien für Zwecke der Jugendarbeit

Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen

vom 24. Mai 2002

§ 1 Ehrenamtliche Betätigung

- (1) Ehrenamtlich im Sinne des § 118 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist eine Betätigung, die
1. unentgeltlich ausgeübt wird,
 2. dem Gemeinwohl dient und
 3. bei einer Organisation erfolgt, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern.
- (2) Der Ersatz von Auslagen, die dem ehrenamtlich Tätigen durch Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, berührt die Unentgeltlichkeit nicht. Dies gilt auch, wenn der Auslagenersatz in pauschalierter Form erfolgt und die Pauschale 154,00 € im Monat nicht übersteigt. Neben einer nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung, die der ehrenamtlich Tätige erhält, ist eine Pauschalierung des Auslagenersatzes nur möglich, soweit die Auslagenpauschale zusammen mit der nicht steuerpflichtigen Aufwandsentschädigung 154,00 € im Monat nicht übersteigt.

§ 2 Berufliche Eingliederung

Die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen hat Vorrang vor der Ausübung einer ehrenamtlichen Betätigung. Der Arbeitslose hat der Agentur für Arbeit die Ausübung einer mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden ehrenamtlichen Betätigung unverzüglich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er

1. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Betätigung nicht in seinen Eigenbemühungen zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit gehindert ist und
2. in der Lage ist, Vorschläge des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen

Notizen